

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(WNZ vom 04.07.2025)

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

78. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Planbereich "Gebiet zwischen Neustadt, Uferstraße, Dill und Hainstraße", Wetzlar

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 20.02.2025 die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Genehmigungsverfahren für die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB durchgeführt. Mit Verfügung vom 29.04.2025 teilt das Regierungspräsidium Gießen mit, dass die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung sowie das Planaufstellungsverfahren geprüft wurden. Gemäß § 6 BauGB genehmigt Regierungspräsidium Gießen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Genehmigung wird hiermit amtlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus, Ernst-Leitz-Straße 30, Zimmer Nr. 244 nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 99-6105) oder im Internet unter <https://www.wetzlar.de/flaechennutzungsplanung> von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bauleitplanung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn eine entsprechende Fehlerüge nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wetzlar, 04.07.2025

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Dr. Viertelhausen, Bürgermeister